

## S-7.4 Störfallvorsorge

### A. Ausgangslage

Treibstoffe, Brennstoffe und Chemikalien sind für unsere Gesellschaft und Wirtschaft notwendig. Der Transport auf der Strasse, mit der Eisenbahn oder in Rohrleitungen (Erdgashochdruck- und Erdölleitungen) sowie die Produktion und die Lagerung dieser Gefahrgüter sind immer mit Risiken verbunden. Dabei eintretende Unfälle mit erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und Umwelt, werden als Störfälle bezeichnet. Störfälle treten selten auf, können aber katastrophale Folgen haben.

Anlagen und Transportachsen dürfen nur dann betrieben bzw. erstellt werden, wenn die Risiken gemäss Störfallverordnung tragbar sind. Das Risiko steigt, wenn sich durch die Siedlungsentwicklung in der Umgebung einer Anlage oder Transportachse die Zahl der Personen erhöht, die vom Störfall betroffen wäre. Damit das Risiko durch die Siedlungsentwicklung nicht weiter anwächst, ist eine Koordination der Planung auf allen Ebenen mit der Störfallvorsorge notwendig.

### B. Ziele

Bevölkerung und Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen schützen.

### C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung StFV; SR 814.012)
- Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Störfallverordnung (BGS 812.55)
- Bundesamt für Raumentwicklung et al.: Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, 2013
- Gefahrenhinweiskarte Störfälle ([geo.so.ch/map](http://geo.so.ch/map))

### D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Der Kanton stimmt die Siedlungsentwicklung und die Störfallvorsorge so aufeinander ab, dass möglichst keine neuen Risiken entstehen und bestehende Risiken vermindert werden.

S-7.4.1

### Planungsaufträge

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen die Karte «Gefahrenhinweiskarte Störfälle». Besonders risikoempfindliche Nutzungen (Kindergärten, Schulen, Altersheime, Spitäler, Einkaufszentren, Sportstadien, Gefängnisse etc.) sind nach Möglichkeit von Nutzungen mit hohem Gefahrenpotenzial räumlich

S-7.4.2

zu trennen. Ist dies aus übergeordneten Interessen nicht möglich, sind planerische und bauliche Schutzmassnahmen vorzusehen. Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen sind in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich festzulegen.